Vertrag

über die MGV-Bereinigung von HZV-Verträgen nach § 73b SGB V

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "**TK**" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "**AN**" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20160953 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlage
    - Vorgaben aus IT-Sicht (Anlage L1)
- Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)
- Angebot (Anlage V4) nebst Anlagen
    - Preisblatt (Anlage A1)
    - Konzept zur Leistungserbringung (Anlage A2)
    - Sicherheitshandbuch (Anlage A3)
    - Angaben des AN zur KI-Nutzung (Anlage A4)

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm eingereichten Konzept zur Leistungserbringungangegebenen genannten Angaben über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten.

(3) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem aktuellen Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der AN führt insbesondere die quartalsbezogene bereichseigene und bereichsfremde MGV-Bereinigung für HZV-Verträge nach § 73b SGB V fristgerecht und qualitativ hochwertig durch. Dabei hält er sich an die jeweils aktuelle Beschlusslage des Bewertungsausschusses sowie an alle relevanten Bereinigungsverträge und erstellt die beschluss- und vertragskonformen Satzarten einschließlich erforderlicher Korrekturdatenlieferungen und Spitzabrechnungen. Der AN übernimmt eigenständig alle fachlichen und technischen Schritte zur Annahme, Verarbeitung und Archivierung der von der TK bereitgestellten Daten, ermittelt und berücksichtigt alle notwendigen Veränderungsraten, Punktwerte, Bereinigungs- und NVI-Ziffernkränze sowie regionalspezifische Bewertungen und stimmt die finalen Bereinigungsbeträge mit den KVen ab; bei strittigen Sachverhalten wird die TK eingebunden. Zudem stellt der AN der TK regelmäßig Berichte und Übersichten zu Bereinigungsbeträgen, Teilnehmerzahlen und verwendeten Veränderungsfaktoren sowie alle Bereinigungssatzarten L01–L10 mit Angaben zum Abstimmungsstatus zur Verfügung. Die gesamte Datenkommunikation zwischen TK und AN erfolgt über die jeweils vorgesehenen sFTP-Server.

(2) Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und endet spätestens mit dem Ablauf von 72 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Leistungsbeginn für die MGV-Bereinigung ist das Bereinigungsquartal Q4/2027, d.h. die Erstdatenlieferung für Q4/2027 erfolgt spätestens 3 Wochen vor Quartalsbeginn (spätestens bis zum 09.09.2027). Die genaue Zeitplanung ist der LB (Anlage V2) zu entnehmen.

(2) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten ab Vertragsbeginn. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monate zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

(3) Der AN ist verpflichtet, die Bereinigung bei den jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen auch für das letzte Quartal vollständig durchzuführen, das ganz oder teilweise in die Vertragslaufzeit fällt. Dies gilt unabhängig davon, ob die für die Bereinigung erforderlichen Unterlagen, Rückmeldungen oder sonstigen Informationen der Kassenärztlichen Vereinigungen erst nach Beendigung dieses Vertrags eingehen.

Die Verpflichtung des AN besteht über das Vertragsende hinaus fort, soweit nach Beendigung des Vertrags noch Rückfragen, Beanstandungen, Korrekturanforderungen oder sonstige Nacharbeiten zu bearbeiten sind, die ein von diesem Vertrag erfasstes Bereinigungsquartal betreffen. Dies gilt auch, wenn der entsprechende Bearbeitungsbedarf oder hierfür erforderliche Rückmeldungen und Unterlagen erst nach Vertragsende bekannt werden oder eingehen.

Mit der für das jeweilige bereinigte Quartal vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des AN einschließlich aller erforderlichen Korrekturen und Nacharbeiten vollständig abgegolten. Dies gilt unabhängig davon, wann diese Leistungen oder Nacharbeiten durchgeführt werden und wie häufig eine erneute Bearbeitung erforderlich ist. Für nach Vertragsende durchzuführende Nacharbeiten besteht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

(4) Die TK hat das Recht, den Vertragsteil für die InBa-Lieferung (Pos. 3 des Preisblatts, Anlage A1) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, sofern die InBa-Lieferung aufgrund einer Änderung gesetzlicher oder untergesetzlicher Vorschriften, behördlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben, eines Beschlusses des BA oder vergleichbarer regulatorischer Vorgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Kündigung kann mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Erforderlichkeit der InBa-Lieferung entfällt. Im Übrigen bleibt der Vertrag einschließlich der hiervon nicht betroffenen Leistungen unverändert bestehen. Der AN hat Anspruch ausschließlich auf die Vergütung der bis zum Wirksamwerden der Teilkündigung vertragsgemäß erbrachten Leistung. Weitergehende Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche des AN allein aufgrund der Ausübung dieses Teilkündigungsrechts, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.

§ 4 Durchführung und Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(5) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK

droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 5 Outsourcing Kontrollrechte

(1) Bei der zu erbringenden Leistung handelt es sich um eine sog. "unterstützende Hilfstätigkeit zu hoheitlichem Verwaltungshandeln", d.h. der AN unterstützt die TK bei einer Aufgabe der Krankenkasse. Eine derartige Aufgabenauslagerung setzt aus aufsichtsrechtlichen Gründen gewisse Prüf- und Kontrollrechte voraus. Die TK ist insofern berechtigt (zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung), die Durchführung der dem AN vertraglich übertragenen Aufgaben - auch in dessen Räumen - zu überprüfen. Sofern es für die Prüfungen erforderlich sein sollte, ist die TK hierbei insbesondere auch berechtigt, auf Daten der DV-Systeme des AN zurückzugreifen und von dem AN bzw. seinem Personal Auskünfte und Unterlagen zu fordern. Der AN ist zur Mitwirkung verpflichtet. Die Einzelheiten der Vorgehensweise werden zwischen dem AN und der TK abgestimmt.

(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde ist berechtigt, im Rahmen der Prüfungen nach § 88 SGB IV, § 19 SVRV und § 274 SGB V in den Räumen des AN tätig zu werden. Hierzu werden ihr vom AN auch die unter Absatz 1 genannten Möglichkeiten gewährt. Für die Zeit, in der gegebenenfalls nach Vertragsende noch Unterlagen beim AN aufbewahrt werden, wirkt dieses Prüfrecht fort. Der AN ist verpflichtet, die TK unverzüglich über einen derartigen Sachverhalt zu informieren und ihr ein entsprechendes Prüfrecht einzuräumen.

(3) Der AN trägt im Verhältnis zu etwaigen Unterauftragnehmern dafür Sorge, dass die unter Abs. 1 und 2 genannten Berechtigungen auch im Verhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und der Aufsichtsbehörde der TK bzw. der TK gelten.

(4) Die TK kann sich zur Wahrnehmung der vorstehend genannten Rechte eines Sachverständigen, in der Regel eines öffentlich vereidigten Wirtschaftsprüfers, oder des Prüfdienstes der Krankenkassen bedienen.

(5) Die TK hat dem AN gegenüber (nicht gegenüber einzelnen Mitarbeitern des AN) ein Weisungsrecht in Bezug auf die "unterstützenden Hilfstätigkeiten".

§ 6 Abrufe der Aufwandsleistungen

(1) Der Einzelabruf der Aufwandsleistungen gemäß Pos. 4 des Preisblatts (Anlage A1) erfolgt durch die TK per E-Mail oder telefonisch, in der die jeweils erforderlichen Details des Abrufes festgelegt werden.

(2) Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung erforderlichen Personen nach einem Einzelabruf durch die TK innerhalb einer Frist von maximal zwei Wochen zur Verfügung zu stellen. Die Frist beginnt mit Zugang des Einzelabrufs beim AN. Der AN gewährleistet, dass die Personen ab diesem Zeitpunkt für die vereinbarte Leistungserbringung einsatzbereit sind, sofern keine abweichende Frist im Einzelfall schriftlich vereinbart wird.

(3) Der AN hat den Eingang eines Einzelabrufes unverzüglich zu bestätigen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten des Einzelabrufes einschließlich der dazugehörigen Anlagen hat der AN unverzüglich zum Zwecke der Beseitigung des Irrtums bzw. der Unvollständigkeit vor Lieferung hinzuweisen

§ 7 Vergütung

(1) Der AN erhält für seine Leistungen die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung. Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich erbrachte Leistungen. Die Vergütung gemäß Position 2 des Preisblatts (Anlage A1) erfolgt jeweils für das jeweilige Bereinigungs-Quartal und umfasst auch Leistungen, die im Zusammenhang mit diesem Bereinigungs-Quartal vor oder nach diesem erbracht werden, insbesondere vorbereitende Leistungen (z. B. Datenlieferungen) sowie nachgelagerte Leistungen (z. B. Korrekturen).

(2) Für die Aufwandsleistungen gem. Pos. 4 erbringt der AN in der Regel ganze Personentage mit mindestens acht Zeitstunden. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Mehr als zehn Zeitstunden pro Tag dürfen nicht geleistet und in Rechnung gestellt werden. Pausen sind auszuweisen und werden nicht vergütet.

(3) Werden - mit Zustimmung der TK - ausnahmsweise weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet oder werden an einem Tag mehr als acht Zeitstunden geleistet, sind diese Zeiten anteilig zu vergüten. Für jede geleistete volle Stunde ist 1/8 des Tagessatzes anzusetzen. Angefangene Stunden werden anteilig mit einer kleinsten Einheit von voll geleisteten 0,25 Stunden vergütet und berechnet.

(4) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung/Schulung, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(5) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Der AN räumt der TK an den im Rahmen dieses Vertrages erstellten Werken im Zeitpunkt ihrer Entstehung das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten ein, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Bearbeitung.

(2) Die TK kann die ihr eingeräumten oder übertragenen Rechte ihrerseits auf Dritte übertragen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der ihr eingeräumten und/oder übertragenen Rechte hat die TK nicht.

(3) Der AN gewährleistet, dass bei den von ihm an die TK eingeräumten Nutzungsrechten Schutzrechte Dritter nicht entgegenstehen und er keine diesem Vertrag entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Der AN stellt die TK von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus der möglichen Verletzung ihrer Schutzrechte durch sämtliche im Rahmen dieses Auftrags erbrachten Leistungen geltend machen. Der TK durch die Rechtsverteidigung entstandene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise, bezogen auf das jeweilige Bereinigungs-Quartal.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: https://xrechnung-bdr.de/edi/home.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": O50620196
Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20160953

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder
- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK auf Anforderung schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 11 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage V3 Vertragsbestandteil werden.

§ 12 Künstliche Intelligenz

(1) Der AN entscheidet unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt über den Einsatz von KI in sinnvollem Umfang und für konkrete Arbeitsschritte.

(2) Soweit der AN der TK im Rahmen der Leistungserbringung Leistungen zur Verfügung stellt, die der KI-VO unterfallen, gewährleistet der AN, dass seine Leistungen allen gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von KI, insb. der VO (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (KI-VO), entsprechen.

(3) Der AN hält - auch bei Einsatz von KI - die vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Anforderungen an den Schutz von personenbezogenen Daten sowie an den Schutz vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse ein.

(4) Der AN gewährleistet, dass die eingesetzte KI weder direkt noch indirekt mit den Daten trainiert oder weiterentwickelt wird, die der AN von der TK erhält oder die bei der Leistungserbringung für die TK generiert werden.

(5) Der AN gewährleistet auch bei Einsatz von KI die Einhaltung aller vertraglich vereinbarten Anforderungen an die Erbringung der Leistung und insbesondere an die Qualität der Ergebnisse und führt alle hierfür erforderlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen inkl. menschlicher Überprüfungen durch.

(6) Soweit der AN nach diesem Vertrag verpflichtet wird, der TK ausschließliche Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, gewährleistet der AN insbesondere, dass es sich bei den Arbeitsergebnissen trotz des Einsatzes von KI um urheberrechtlich schutzfähige Werke handelt. KI darf in diesem Fall lediglich unterstützend eingesetzt werden.

(7) Setzt der AN bereits zu Beginn der Vertragslaufzeit KI zur Erbringung der vertraglichen Leistungen ein, ist der Einsatz auf die Verfahrensschritte und Aufgaben beschränkt, die der AN gegenüber der TK angegeben hat. Der AN teilt der TK ferner seine rechtliche Bewertung der Rollen des AN, der TK und gegebenenfalls beteiligter Dritter nach der KI-VO sowie die regulatorische Einordnung des jeweiligen KI-Einsatzes mit.

Der KI-Einsatz darf nicht dazu führen, dass der TK eine Anbieterrolle im Sinne der KI-VO zukommt. Eine Betreiberrolle der TK ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 9 zulässig.

Die Angaben des AN zum KI-Einsatz werden als Anlage A4 Bestandteil dieses Vertrages. Ihre Aufnahme in die Anlage sowie ihre Kenntnisnahme oder Prüfung durch die TK stellen keine Bestätigung der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben, der rechtlichen Bewertung, der Rollenverteilung oder der regulatorischen Einordnung des AN dar. Sie gelten insbesondere nicht als Zustimmung zu einer Rolle der TK nach der KI-VO und entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie für die Einhaltung seiner vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 6 sowie 8 bis 10 bleiben unberührt.

(8) Beabsichtigt der AN, während der Vertragslaufzeit erstmals KI zur Erbringung der vertraglichen Leistungen einzusetzen oder einen bereits mitgeteilten KI-Einsatz wesentlich zu ändern, informiert er die TK hierüber rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz oder der beabsichtigten Änderung in Textform. Eine wesentliche Änderung des KI-Einsatzes im Sinne dieses Vertrages liegt insbesondere vor, wenn sich die eingesetzte KI, der Anbieter oder die maßgebliche Version der eingesetzten KI, der betroffene Verfahrensschritt, die von der KI unterstützte oder erledigte Aufgabe, die Zweckbestimmung, die verarbeiteten Daten, die Verarbeitungs- oder Speicherorte, die einbezogenen Unterauftragnehmer, die Rollenverteilung nach der KI-VO oder die regulatorische Einordnung des KI-Einsatzes ändert. Der AN teilt der TK dabei mit,

(a) in welchen Verfahrensschritten er zur Erledigung welcher Aufgaben KI einsetzen will,

(b) welche Rollen dem AN und gegebenenfalls beteiligten Dritten aufgrund dieses KI-Einsatzes nach der KI-VO zukommen, einschließlich einer kurzen und nachvollziehbaren Begründung.; kann nicht ausgeschlossen werden, dass der TK eine Betreiberrolle im Sinne der KI-VO zukommt, hat der AN dies einschließlich sämtlicher daraus möglicherweise entstehender Pflichten und Aufwände gesondert und nachvollziehbar darzustellen,

(c) wie der jeweilige KI-Einsatz nach der KI-VO regulatorisch einzuordnen ist, insbesondere im Hinblick auf verbotene KI-Praktiken, Hochrisiko-KI-Systeme, Transparenzpflichten und sonstige besondere gesetzliche Anforderungen, einschließlich einer kurzen und nachvollziehbaren Begründung, und

(d) mit welchen technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen er die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 sowie 9 und 10 und der gesetzlichen Vorgaben sicherstellt.

Der AN darf den erstmaligen oder wesentlich geänderten KI-Einsatz erst aufnehmen, nachdem er der TK die vorgenannten Informationen vollständig zur Verfügung gestellt hat und die TK angemessene Gelegenheit hatte, diese zu prüfen. Der KI-Einsatz ist nur zulässig, wenn sämtliche Anforderungen dieses Paragrafen erfüllt sind. Die nach diesem Absatz mitgeteilten Angaben ergänzen beziehungsweise aktualisieren die Anlage A4.

(9) Der AN hat den Einsatz von KI so zu gestalten, dass zusätzliche Mitwirkungs-, Prüfungs-, Kontroll-, Dokumentations-, Betriebs- oder sonstige Aufwände der TK vermieden oder auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt werden. Sämtliche durch den KI-Einsatz des AN entstehenden zusätzlichen Aufwände und Kosten trägt der AN. Absatz 5 bleibt unberührt.

Der AN hat den KI-Einsatz so zu gestalten, dass der TK keine Anbieterrolle im Sinne der KI-VO zukommt. Er darf insbesondere keine tatsächlichen oder vertraglichen Voraussetzungen schaffen, aufgrund derer die TK ein KI-System unter ihrem Namen oder ihrer Marke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, eine wesentliche Veränderung eines KI-Systems im Sinne der KI-VO vornimmt oder des-

sen Zweckbestimmung in einer für die Rollenverteilung erheblichen Weise ändert. Kann eine Anbieterrolle der TK nicht sicher ausgeschlossen werden, ist der betreffende KI-Einsatz unzulässig. Eine Zustimmung der TK zu einem KI-Einsatz, durch den ihr eine Anbieterrolle zukommen kann, ist ausgeschlossen.

(10) Der AN informiert die TK unverzüglich in Textform über Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Umstände, die für den KI-Einsatz, die Rollenverteilung, die regulatorische Einordnung, die Qualität oder Sicherheit der Leistung oder die Pflichten oder Aufwände der TK erheblich sein können, und legt der TK auf Verlangen geeignete Nachweise vor.

Beabsichtigt der AN aufgrund einer solchen Änderung eine wesentliche Änderung des KI-Einsatzes, gilt Absatz 8. Sind oder werden die Anforderungen dieses Paragrafen nicht mehr erfüllt, setzt der AN den betroffenen KI-Einsatz unverzüglich aus und erbringt die vertragliche Leistung auf andere vertragsgemäße Weise. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte der TK bleiben unberührt.

§ 13 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch eines Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Unterauftragnehmer dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz, Sicherheit und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen und Unterauftragnehmer die für den AN geltenden Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards einhalten. Er überwacht die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch seine Unterauftragnehmer.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 14 Besondere Vertragsbedingungen nach dem Bundestariftreuegesetz und Vertragsstrafe

(1) Der AN verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes (BTTG) festsetzt (Tariftreueversprechen). Sobald eine Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft ist, verpflichtet sich der AN zudem, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, die er im Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG zur Leistungserbringung einsetzt, spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Tätigkeit in Ausführung des Auftrags folgenden Monats schriftlich oder in Textform darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf die einschlägigen Arbeitsbedingungen haben. Hierfür kann der AN den Vordruck „Information über tarifliche Arbeitsbedingungen bei Einsatz im Rahmen eines öffentlichen Auftrags nach dem Bundestariftreuegesetz (BTTG)“ (derzeit zum Download auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter **www.bundeswirtschaftsministerium.de** bereitgestellt) verwenden. Auf Anforderung kann der Vordruck auch über die TK (Mailadresse: **monitoring-dzem@tk.de**) abgefordert werden.

(2) Für den AN folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG fällt.

(3) Der AN verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Abs. 1 und 2 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der AN nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG zertifiziert worden ist.

(4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dem BTTG wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des BTTG) kontrolliert. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der AN,

- die Kontrolle zu dulden,
- die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
- die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des BTTG sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
- die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
- auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
- datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und Dritten, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.

(5) Der AN trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

(6) Der AN verpflichtet sich, von Unterauftragnehmern und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer und von ihm oder von Unterauftragnehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des BTTG erfüllen.

(7) Die Verpflichtung nach Absatz 6 gilt auch dann, wenn für den AN selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des BTTG einschlägig ist. In Bezug auf die Unterauftragnehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.

(8) Der AN verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Unterauftragnehmern und Verleihern die in Absatz 4 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 5 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Unterauftragnehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Unterauftragnehmern oder Verleihern getroffen wird.

(9) Die TK ist berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt nach § 13 BTTG festgestellt hat, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten nach dem BTTG verstoßen hat. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt maximal 1 Prozent pro Verstoß, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes. Bei der Festlegung der Strafhöhe wird die Schwere des Verstoßes gegen das Tariftreueversprechen berücksichtigt. Die Schwere des Verstoßes bemisst sich insbesondere anhand der von dem Verstoß betroffenen Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dem Grad der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Schuldform des Verstoßes.

Die Vertragsstrafen werden auf gesetzliche bzw. vertragliche Schadensersatzansprüche angerechnet. Das Recht der TK zur Geltendmachung von Schadensersatz- oder Minderungsansprüchen sowie zur außerordentlichen Kündigung bleibt bei Vorliegen der Voraussetzungen unberührt.

§ 15 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem

stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder
(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK oder

(h) wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 18 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder Dritte, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

(3) Auf Weisung der TK hat der AN rechtzeitig zum Vertragsende (etwa sechs Monate vor Vertragsende) sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhaltenen, erhobenen, erzeugten, bearbeiteten oder aktualisierten Daten einschließlich der zugehörigen Bearbeitungsstände an die TK oder an einen von der TK benannten Dritten, insbesondere einen künftigen Auftragnehmer, vollständig und unverzüglich zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht umfasst auch sämtliche Daten und Bearbeitungsstände, die innerhalb dieses Zeitraums von etwa sechs Monaten vor Vertragsende sowie nach Ablauf der eigentlichen Leistungspflicht, insbesondere im Rahmen nachgelagerter Quartale, entstehen, erhoben, erzeugt, bearbeitet oder aktualisiert werden; diese sind jeweils unverzüglich nach ihrer Entstehung oder Aktualisierung zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt über einen von der TK vorgegebenen oder mit ihr abgestimmten sicheren Übermittlungsweg in einem vereinbarten, gängigen, strukturierten und maschinenlesbaren Format. Der AN hat zugleich alle Datenbeschreibungen, Zuord-

nungen und sonstigen Informationen bereitzustellen, die für die Übernahme und vertragsgemäße Weiterverarbeitung der Daten erforderlich sind. Die Löschung oder Vernichtung beim AN darf erst nach Bestätigung der vollständigen und ordnungsgemäßen Übermittlung oder auf ausdrückliche Weisung der TK erfolgen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die vorstehenden Leistungen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten; ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

_____	_____
Techniker Krankenkasse Leitung Einkaufsmanagement	Datum, Auftragnehmer